



Gemeinde Grosshöchstetten

Gebührenreglement

1. Januar 2020

1.12.81

Genehmigt durch den Gemeinderat am 17.12.2019

Gebührenreglement

1. Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefon-taxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezial-Reglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung

Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühren und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

² Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschalisiert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Auf-wand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
a. für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwand I
b. für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwand II

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschalisiert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

**Gebührenschild-
nerIn**

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann die Geschäftsleitung Gemeindeverwaltung auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen zu besprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungsbehandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

2. Gebührenbereiche

Erbrecht

Siegelung

Art. 15

¹ Siegelung, Entsiegelung

Aufwandgebühr II

Letztwillige Verfügung

² Aufbewahrung letztwillige Verfügung, mit Empfangsschein

CHF 30.00

³ Eröffnung letztwillige Verfügung

Aufwandgebühr II

⁴ Auszug letztwillige Verfügung

CHF 2.00 / pro Seite

⁵ Weitere Aufwände (Einholung Familienscheine, Nachforschung nach Erben etc.)

Aufwandgebühr I
Weiterverrechnung
Kosten Dritter

⁶ Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde

CHF 20.00

⁷ Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB

CHF 30.00
Weiterverrechnung
Kosten Dritter

Übriges

⁸ Vorsorgeauftrag; Aufbewahrung mit Empfangsschein

CHF 30.00

⁹ Willensvollstreckerzeugnis

CHF 20.00

Einwohnerkontrolle

Art. 16

¹ Niederlassung- und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Einbürgerungen

Art. 17

¹ Einbürgerungsgesuche allgemein

Aufwandgebühr II

² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gem. Art. 28 Abs. 3 KBüG

Aufwandgebühr II reduziert

³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gem. Art. 28 Abs. 3 KBüG

kostenlos

⁴ Sämtliche für das Einbürgerungsverfahren erforderlichen Test und Grundlagediplome (Einbürgerungstest)

Aufwandgebühr II
Weiterverrechnung
Kosten Dritter

Diverses	Art. 18 Überprüfung Personalien bei Lernfahrausweisen, Wohnsitzbestätigungen und Lebensbescheinigungen auf Formularen von Dritten	gebührenfrei
Ortspolizeiwesen		
Gesundheitswesen	Art. 19 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungs- verfahrens behandelt werden ² Stellungnahme zur a. erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b. Übertragung einer Betriebsbewilligung c. Erteilung einer Einzelbewilligung d. Schliessung und Anordnung von Verwaltungs- zwang ³ Durchführen der Einspracheverhandlung ⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Gebühren gemäss Art. 29 ff Aufwandgebühr I gebührenfrei gebührenfrei Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prosti- tutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen ei- nes Baubewilligungsverfahrens behandelt werden ² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG ³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Gebühren gemäss Art. 27 ff Aufwandgebühr I CHF 50.00 / jährlich
Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons ² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielau- tomaten	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlicher Grund- des/Gemeindeanlagen	Art. 23 Die Gebühren für die Benützung von Gemein- deanlagen richten sich nach dem Reglement über die Benützung von Gemeindeliegenschaften, Sport- und Freizeitanlagen; die Gebühren für die Nutzung von öffentlichem Grund nach dem Markt- reglement.	

Leumundszeugnis	Art. 24 Leumundszeugnis	CHF 20.00
Fundbüro	Art. 25 Herausgabe von Fundgegenständen	kostenlos
Bauwesen		
1. Baubewilligungsverfahren und Voranfragen		
Beratung	Art. 26 ¹ Beratung Einreichung Baugesuch	Aufwandgebühr I
	² Fachberatung	Aufwandsgebühr II
Voranfragen	Art. 27 Behandlung von Voranfragen	Aufwandgebühr II Weiterverrechnung Kosten Dritter
eBau	Art. 28 ¹ Erfassung Baugesuch in eBau	Aufwandgebühr I
	² Fachberatung	Aufwandsgebühr II
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 29 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II Weiterverrechnung Kosten Dritter
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 30 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr I
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 31 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Aufwandgebühr I

³ Publikationen:	CHF 50.00
- Abfassen Publikation	Weiterverrechnung
- Publikation Anzeiger und Amtsblatt	Kosten Dritter
⁴ Mitteilung an die Nachbarn	CHF50.00 pro Brief
⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
⁶ Behandlung in Baukommission	Aufwandgebühr II
⁷ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
⁸ Weitere Bewilligungen:	
a. Schutzraumbefreiung	Weiterverrechnung Kosten Dritter
b. Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwal- tung; BSG 154.21)
c. Strassenanschluss	Aufwandgebühr II
d. Beanspruchung Strassenterrain	Aufwandgebühr II Weiterverrechnung Kosten Dritter
e. Brandschutz	Aufwandgebühr II Weiterverrechnung Kosten Dritter
f. Energietechnische Massnahmen nachweisen	Aufwandgebühr II Weiterverrechnung Kosten Dritter
g. Wasseranschluss	Aufwandgebühr II Weiterverrechnung Kosten Dritter
h. Elektrizitätsanschluss	Aufwandgebühr II Weiterverrechnung Kosten Dritter
i. Gemeinschaftsantennenanlagen-Anschluss	Weiterverrechnung Kosten Dritter
j. Fernwärme-Anschluss	Aufwandgebühr II Weiterverrechnung Kosten Dritter

Beratung und Antrag-
stellung
(Gemeinde nicht Bau-
bewilligungsbehörde)

Art. 32

¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II

	³ Amtsbericht / Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	Gemäss Art. 31 Abs, 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 33 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Ver- längerung der Baubewilligung	Gemäss den notwendi- gen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilli- gung	Art. 34 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilli- gung	Aufwandgebühr II
Vorzeitiger Baube- ginn	Art. 35 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
2. Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 36 Anzeigen des Baubeginns (im Lastenausgleichsver- fahren)	CHF 30.00 pro Brief
Kontrollen	Art. 37 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Roh- bau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisati- ons- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutz- raumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II Weiterverrechnung Kosten Dritter
Spezialisten, Fach- stellen	Art. 38 Beizug von externen Spezialisten, Fachstellen	Weiterverrechnung Kosten Dritter
Massnahmen	Art. 39 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruk- tion, Verfügungen (z.B. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Weitere Aufwendun- gen Planung	Art. 40 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a. einer Überbauungsordnung b. der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 41 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (z.B. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Gemeindebetriebe		
Dienstleistungen, Maschinen, Material	Art. 42 ¹ Dienstleistungen, Aufwand durch Mitarbeitende der Betriebe	Aufwandgebühr I
	² Aufwand Mitarbeitende als Maschinist/in	Gemäss aktuellem Regietarif Kantonal Bernischer Baumeisterverband KBB
	³ Einsatz und Vermietung von Material, Geräten, Werkzeugen und Fahrzeugen	Gemäss aktuellem Regietarif KBB
Umweltschutz, Immissionsschutz		
	Art. 43 ¹ Kontrollen (Abnahme-, Betriebs- und periodische Kontrollen)	Aufwandgebühr II Weiterverrechnung Kosten Dritter
	² Berichte und Beurteilungen (Amtsberichte, Stellungnahmen, Expertisen)	Aufwandgebühr II Weiterverrechnung Kosten Dritter
	³ Durchführung Verwaltungsverfahren (Erlass von verfahrensleitende Verfügungen, Schlussverfügungen)	Aufwandgebühr II Weiterverrechnung Kosten Dritter
Steuerwesen		
Veranlagung	Art. 44 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	CHF 10.00
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 45 Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF 10.00
Datenschutz		
Auskünfte	Art. 46 ¹ Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
	² Einzelauskünfte gem. kantonalem Datenschutzgesetz	CHF 10.00

³ Listenauskünfte gem. Art. 9 GO CHF 15.00 / pro Liste
(Auskünfte an Ortsvereine sind kostenlos)

Verschiedenes

Nachschlagen **Art. 47**
Nachschlagen im Gemeindearchiv / Pläne / Registern / Erstellen von Abschriften Aufwandgebühr I

Schreiberei **Art. 48**
Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private Aufwandgebühr I

Gebühreninkasso **Art. 49**
¹ 1. Mahnung bzw. Zahlungserinnerung gratis
² Jede weitere Mahnung CHF 15.00
³ Verfügung CHF 50.00

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif **Art. 50** ¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzeleigebühren (Fotokopien etc.) im Gebührentarif fest.

² Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmungen **Art. 51** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 52** ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

² Er hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 6. Juni 2006 auf.

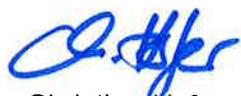
Beschluss

Der Gemeinderat Grosshöchstetten hat dieses Reglement am 17. Dezember 2019 genehmigt.

Gemeinderat Grosshöchstetten

Grosshöchstetten, 18. Dezember 2019

Die Präsidentin



Christine Hofer

Der Geschäftsleiter



Beat Graf

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 20. Dezember 2019 bis am 20. Januar 2020 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Der Erlass des Reglements wurde im Anzeiger Konolfingen vom 19. Dezember 2019 publiziert.

Innerhalb der gesetzlichen Frist wurde keine Beschwerde erhoben. Das Referendum nach Artikel 36 der Gemeindeordnung ist nicht ergriffen worden.

Grosshöchstetten, 21. Januar 2020

Der Geschäftsleiter



Beat Graf

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 50 des Gebührenreglements der Gemeinde Grosshöchstetten vom 17.12.2019 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	CHF	80.00	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	CHF	120.00	pro Stunde
3. Fotokopien (Einzelkopien Kundschaft)			kostenlos
Massenkopien (sw/farbig/A4/A3/einseitig oder doppelseitig)			pro Blatt 0.20

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den
1. Januar 2020 in Kraft.

Beschluss

Der Gemeinderat Grosshöchstetten hat diesen Gebührentarif am 17. Dezember 2019 genehmigt.

Gemeinderat Grosshöchstetten

Grosshöchstetten, 18. Dezember 2019

Die Präsidentin



Christine Hofer

Der Geschäftsleiter



Beat Graf